



## Aktueller Begriff

### Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

#### Überhangmandate von der 1. bis zur 16. Wahlperiode

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei in den Wahlkreisen eines Landes mehr Sitze erworben hat, als ihr nach ihrem Verhältnisanteil an der Gesamtzahl der Sitze zustehen. Die in den Wahlkreisen errungenen Sitze verbleiben der Partei; die gesetzliche Gesamtzahl der Sitze erhöht sich um die Unterschiedszahl, § 6 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWahlG). Die Überhangmandatsregelung wird vom Gesetzgeber als Teilelement der **personalisierten Verhältniswahl** gesehen. Bis auf den Zeitraum von der 5. bis zur 8. Wahlperiode (WP) hat es in jeder WP mindestens ein Überhangmandat gegeben. Die höchste Zahl lag bei jeweils 16 Überhangmandaten in der 13. WP und zu Beginn der laufenden 16. WP. Bisher hat es noch keine Situation gegeben, in der die Kanzlermehrheit nur durch Einbeziehung von Überhangmandaten zustande kam.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) ist zu der Frage der Vereinbarkeit der Überhangmandatsregelung mit der Verfassung mehrfach angerufen worden. So entschied das BVerfG 1998, dass das Sitzkontingent der Landesliste erschöpft ist, solange die Partei eines ausgeschiedenen Wahlkreisabgeordneten in dem betreffenden Land über Überhangmandate verfügt. In der 16. WP sind bisher zwei Abgeordnete ausgeschieden, ohne dass die Sitze nachbesetzt wurden.

Im Juli 2008 entschied das BVerfG, dass einzelne Regelungen des BWahlG die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz verletzen, soweit ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann, so genanntes **negatives Stimmgewicht**. Der Effekt des negativen Stimmgewichts entsteht im Zusammenhang mit Überhangmandaten bei der Verteilung von Mandaten auf verschiedene verbundene Landeslisten (siehe § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 und Abs. 5 BWahlG).

Das BVerfG hat in der letztgenannten Entscheidung dem Gesetzgeber den Auftrag gegeben, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine in Einklang mit der Verfassung stehende, normenklare und verständliche Regelung zur Beseitigung des negativen Stimmgewichts zu treffen. Hierzu liegt ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. In der Begründung des **Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** heißt es, dass die Verfassungswidrigkeit des BWahlG beseitigt wird, indem die Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf Bundesebene, auf der Ebene der sogenannten Oberzuteilung, und nicht wie bisher auf Länderebene erfolgt. Diese Anrechnungsmethode soll verhindern, dass Überhangmandate entstehen. So soll vermieden werden, dass der bestehende Makel des Wahlrechts das Wahlergebnis verfälscht und manipulativ verschiebt.

Nr. 53/09 (01. Juli 2009)

Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

### Überhangmandate

Wahlperiode (Wahljahr)	Zahl der Überhangmandate	davon	im Bundesland	für Partei
1. WP (1949)	2	1 1	Bremen Baden	SPD CDU
2. WP (1953)	3	2 1	Schleswig-Holstein Hamburg	CDU DP
3. WP (1957)	3	3	Schleswig-Holstein	CDU
4. WP (1961)	5	4 1	Schleswig-Holstein Saarland	CDU CDU
5. WP (1965)	0	-	-	-
6. WP (1969)	0	-	-	-
7. WP (1972)	0	-	-	-
8. WP (1976)	0	-	-	-
9. WP (1980)	1	1	Schleswig-Holstein	SPD
10. WP (1983)	2	1 1	Hamburg Bremen	SPD SPD
11. WP (1987)	1	1	Baden-Württemberg	CDU
12. WP (1990)	6	2 3 1	Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Thüringen	CDU CDU CDU
13. WP (1994)	16	2 2 2 3 3 1 3	Baden-Württemberg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Thüringen Sachsen Bremen Brandenburg	CDU CDU CDU CDU CDU SPD SPD
14. WP (1998)	13	1 2 3 4 3	Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Brandenburg Sachsen-Anhalt Thüringen	SPD SPD SPD SPD SPD
15. WP (2002)	5	1 2 1 1	Hamburg Sachsen-Anhalt Thüringen Sachsen	SPD SPD SPD CDU
16. WP (2005)	16	1 3 4 4 3 1	Hamburg Brandenburg Sachsen-Anhalt Sachsen Baden-Württemberg Saarland	SPD SPD SPD CDU CDU SPD

#### Quellen:

- Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Peter Schindler und 1994 bis 2003, Michael Feldkamp, herausgegeben von der Verwaltung des Deutschen Bundestages.
- Schreiber, Wolfgang, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2009, § 6 Rdnr. 29 ff.
- BVerfGE 97, 317 (322), BVerfGE 121, 266 ff.
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, BT-Drs. 16/11885.

Verfasser/in: MR Dr. Martin Limpert, geprft. RKn Lena Kuhn, Fachbereich WD 3, Verfassung und Verwaltung